personal korporation
altbüron

Wasserversorgungs-Reglement

der Personalkorporation Altbüron

vom 30. April 2015

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufgaben der Korporationsgemeinde	4
Art. 4	Ergänzende Vorschriften	5
Art. 5	Versorgungspflicht	5
Art. 6	Haftungsausschluss	5
Art. 7	Wasserbezugspflicht	5
II.	**Bezugsverhältnis**	**6**
Art. 8	Bewilligungspflicht	6
Art. 9	Wasserbezüger	6
Art. 10	Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
Art. 11	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	7
III.	**Wasserversorgungs-Anlagen**	**8**
A. Allgemeines		*8*
Art. 12	Anlagen zur Wasserversorgung	8
B. Öffentliche Anlagen		*8*
1. Öffentliche Leitungen		*8*
Art. 13	Begriffe	8
Art. 14	Erstellung und Kostentragung	9
Art. 15	Beanspruchung privater Grundstücke	9
Art. 16	Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	9
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz		*10*
Art. 17	Erstellung, Kosten	10
Art. 18	Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
Art. 19	Löschwasser	10
3. Wasserzähler		*11*
Art. 20	Dimensionierung und Standort	11
Art. 21	Einbau	11
Art. 22	Störungen und Revision	11
C. Private Leitungen		*12*
1. Grundsätze		*12*
Art. 23	Erstellung und Kostentragung	12
Art. 24	Informations- und Kontrollrecht	12
2. Hausanschlussleitungen		*12*
Art. 25	Definition	12
Art. 26	Bewilligung	12
Art. 27	Ausführung	13
Art. 28	Technische Vorschriften	13
Art. 29	Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 30	Umlegungen von privaten Leitungen	13
Art. 31	Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	14
3. Hausinstallationen		*14*
Art. 32	Definition	14
Art. 33	Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
Art. 34	Mängelbehebung	14
Art. 35	Nutzung von Brauch- und Regenwasser	15

IV. Finanzierung **15**
Art. 36 Mittel 15
Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren 15
Art. 38 Gebührenanpassung 15
Art. 39 Tarifzonen 16
Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen 17
Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze 17
Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung 18
Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze 18
Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung 19
Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug 19
Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle 20
Art. 47 Baubeiträge 20
Art. 48 Mehraufwand für erschwerte Zählerablesung 20
Art. 49 Zahlungspflicht 20
Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht 20
Art. 51 Rechnungsstellung 21
Art. 52 Mehrwertsteuer 21
V. Verwaltung **21**
Art. 53 Brunnenmeister 21
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel **22**
Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug 22
Art. 55 Rechtsmittel 22
VII. Ausnahmen **22**
Art. 56 Ausnahmen 22
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen **23**
Art. 57 Hängige Verfahren 23
Art. 58 Einführung / Übergangsbestimmungen 23
Art. 59 Inkrafttreten 23

Die Personalkorporation Altbüron erlässt, gestützt auf den Vertrag vom 7. April 2008 mit der Einwohnergemeinde Altbüron und gestützt auf § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung der Baugebiete der Gemeinde Altbüron mit Trink- und Brauchwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung der Korporationsgemeinde Altbüron (WVA).

Art. 2 Geltungsbereich

1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der WVA.

2 Das Versorgungsgebiet der WVA umfasst die Bauzonen der Gemeinde Altbüron und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die WVA versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben der Korporationsgemeinde

1 Die WVA ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 47 in ihrem Versorgungsgebiet:

a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;

b) die öffentlichen Leitungen;

c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;.

d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden.

2 Die WVA überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, welche an ihr öffentliches Versorgungsnetz angeschlossen sind.

3 Die WVA veranlasst beim Gemeinderat die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.

4 Die WVA erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

5 Die WVA betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

6 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

7 Der Korporationsrat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

1 Die WVA gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.

2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen der Gemeinde Altbüron. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVA zumutbar und verhältnismässig ist.

3 Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt oder in Fällen, wo die Erschliessung überwiegend zur Speisung von Löscheinrichtungen dient.

4 Die WVA ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen, Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für Übungszwecke und für den Ernstfall, abzugeben.

5 Die WVA kann bei voraussichtlichem Wassermangel die Wasserabgabe vorübergehend einschränken (Bewässerung von Grünanlagen, Auffüllen von Schwimmbäder usw.).

Art. 6 Haftungsausschluss

1 Die WVA haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.

2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WVA sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

2 Die WVA kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

II. Bezugsverhältnis

Art. 8 Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 b. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 c. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 d. neuen oder zusätzlichen Sprinkleranalgen;
 e. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 f. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).

2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.

3 Der WVA sind die von ihr definierten Gesuchsformulare und weitere notwendige Unterlagen einzureichen.

4 Die WVA kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 9 Wasserbezüger

1 Als Wasserbezüger gelten:

 a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.

 b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, die durch die Infrastruktur der WVA mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Brandschutzdispositiv).

 c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der WVA jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten, zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die WVA zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.

3 Sind die Wasserbezüger Personengemeinschaften wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der WVA zu melden.

4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der WVA als anerkannt.

5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.

6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezüger auf die neuen Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezüger haben der WVA jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

7 Die Wasserbezüger haften gegenüber der WVA für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WVA oder Dritten zufügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses

1 Wollen Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der WVA drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.

3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz trägt der Wasserbezüger.

Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der WVA;
b) das Entfernen von Plomben;
c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WVA.
d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:

a) öffentliche Anlagen:
- die Zubringer-, und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
- die Versorgungsleitungen inklusive Abzweigstück;
- die Hydrantenanlagen;
- die Wasserzähler;

b) private Anlagen:
- die Hausanschlussleitungen inkl. erstem Schieber;
- die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.

3 Die WVA kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.

4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.

5 Die WVA legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

1 Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungen miteinander verbinden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Versorgungsleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit den Hausanschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

1 Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der WVA.

3 Die Versorgungsleitungen lässt die WVA durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen und übernimmt diese nach Fertigstellung. Die WVA bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Versorgungsleitung.

4 Die WVA fasst die Beschlüsse:
a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

1 Werden Zubringer-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.

2 Die Leitungsbaurechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.

3 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

4 Der Zugang zu den Hydranten, sowie den Schiebern der Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

5 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WVA keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

Art. 16 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

Die WVA kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Kann bezüglich Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung, Kosten

1 Die WVA erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WVA berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zutragen.

Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.

3 Die WVA stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.

4 Der Unterhalt der Hydranten wird durch die zuständige Feuerwehr überwacht.

5 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 19 Löschwasser

1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVA und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

3 Die WVA ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.

4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 20 Dimensionierung und Standort

1 Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der WVA bestimmt.

2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 21 Einbau

1 Die WVA liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WVA.

2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.

3 In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 Abs. 9 erhoben.

4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 22 Störungen und Revision

1 Störungen des Wasserzählers sind der WVA sofort zu melden.

2 Die von der WVA beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der WVA.

3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WVA die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.

4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5% bei 10 % Nennbelastung.

C. Private Leitungen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung und Kostentragung

1 Die Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 16 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.

2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilsmässig.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

1 Die zuständigen Organe der WVA sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVA ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezüger.

Art. 26 Bewilligung

1 Die WVA bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.

2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der WVA auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 27 Ausführung

1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVA einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVA einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezüger zu überwälzen.

2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WVA zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger verlangen.

Art. 28 Technische Vorschriften

1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WVA kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.

3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.

4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.

5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.

6 Die WVA kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WVA oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

2 Der erste Absperrschieber der Hausanschlussleitung (sofern vorhanden) wird durch die WVA unterhalten.

3 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der WVA festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVA diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.

4 Kann der Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WVA diese auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die WVA und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVA die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.

2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WVA zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

1 Die WVA hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.

2 Eine Abnahmepflicht durch die WVA besteht für folgende Anlagen:
a) Regenwassernutzungsanlagen;
b) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
c) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
d) Druckerhöhungsanlagen.

3 Die WVA entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der WVA. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WVA festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVA die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittel

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

1 Die WVA erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

4 Die WVA erlässt auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse die Tarife und Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 7.

Art. 38 Gebührenanpassung

Die WVA kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw. + 1 bis 4 Tarifzonen

– unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen

Art. 39 Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder mitprofitierende Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-einteilung	**Erläuterung**	**Gewich-tung**
Brandschutz-Zone (BZ)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren	0,3
1	Grundstücke mit unbewohnten Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünf- und sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9		3.5
10		4.0

2 Für die Grundeinteilung stehen 8 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

1 Die WVA oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 38 und Art. 39 erfolgt:

a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,

b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.

3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, wird das Grundstück neu parzelliert oder geschieht eine Nutzungsänderung auf dem Grundstück, überprüft die WVA bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzoneneinteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neueinteilung vor.

4 Grundstücke, von welchen ein Flächentransfer gemäss Planungs- und Baugesetz zu Gunsten anderer Grundstücke erfolgt, werden gebührenpflichtig und gemäss Art. 38 und 39 in eine Tarifzone eingeteilt. Dabei wird die transferierte Fläche gemeinsam mit der Fläche des vom Flächentransfer profitierenden Grundstücks in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzoneneinteilung berechnet.

2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung, mit der rechtskräftigen Umparzellierung oder mit der veränderten Nutzung eine Anschlussgebühr fällig.

4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

6 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird von der WVA mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF
Anschlussgebühr = GF x TGF x AK

GF = Grundstücksfläche oder gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m^2 gewichteter Grundstücksfläche

2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

3 Die WVA legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

2 Sie wird von der WVA mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.

4 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen rund 30 %, über die Mengengebühr rund 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.

5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) ist eine besondere Vereinbarung zu treffen, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.

8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WVA den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 21 wird eine jährliche Miete erhoben.

10 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die WVA den Wasserbezug über eine Pauschale abgelten lassen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1 Die Grundgebühr wird berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Grundgebühr = GF x TGF x KG $KG = \frac{Q \times 30\%}{F \times 100}$

2 Die Mengengebühr wird berechnet:

Mengengebühr = W2 x KW $KW = \frac{Q \times 70\%}{W1 \times 100}$

GF = Grundstücksfläche oder gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG = Kosten pro gewichteter m^2 Grundstücksfläche
Q = Jährliche Betriebskosten
F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge
W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge
KW = Kosten pro m^3 Wasser

3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

3 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m^2, berücksichtigt.

2 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

Art. 47 Baubeiträge

1 Die WVA kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Mehraufwand für erschwerte Zählerablesung

Mehraufwändungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet werden.

Art. 49 Zahlungspflichtige

1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 51 Fälligkeit

1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung mit der Baubewilligungserteilung bzw. bei Zu- und Verkäufen von Flächen mit der rechtskräftigen Umparzellierung. Die WVA hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.

3 Die Fälligkeit zur Zahlung des Baubeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der jährlichen Rechnungsstellung.

5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 53 Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WVA einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Brunnenmeisters werden von der WVA festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WVA ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 55 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der WVA betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig

2 Im übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide der WVA Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

3 Auf die Beschwerdeverfahren und die einzuhaltenden Fristen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

VII. Ausnahmen

Art. 56 Ausnahmen

1 Die WVA kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der WVA oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 58 Einführung / Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom November 2014 bis November 2015 wird im Dezember 2015 auf Basis des bisherigen Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.

2 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom November 2015 bis November 2016 wird erstmals im Dezember 2016 auf Basis des vorliegenden Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.

3 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2016 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 59 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Korporationsgemeinde Altbüron am 30. April 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der WVA vom 30. April 2008 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben.

6147 Altbüron, 30. April 2015

Korporationsrat Altbüron

Der Präsident:

Josef Rölli

Die Schreiberin:

Antoinette Schaller

ANHANG I: Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement
WVA	Wasserversorgung der Personalkorporation Altbüron